

Arbeitshilfe zur Meldung besonderer Vorkommnisse gem. § 47 SGB VIII

für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Region Fulda, die der Erlaubnis zum Betrieb gem. § 45 SGB VIII bedürfen.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,....anzuzeigen (§ 47 SGB VIII).

Im Rahmen der AG 78 Region Fulda haben sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erzieherische Hilfen AG 78 darauf verständigt, das Meldeverfahren (nach § 47 SGB VIII) nach dem Konzept des systemischen Risikomanagements zu handhaben.

Darüber hinaus gehende Pflichten nach § 47 SGB VIII bleiben davon unberührt. Die AG 78 geht davon aus, dass im Arbeitsfeld der Heimerziehung grundsätzlich Risiken und fehlerhaftes Verhalten vorkommen kann, welches das Wohl von Kindern beeinträchtigt. Es gilt, solche Ereignisse oder Entwicklungen zu kommunizieren und organisatorische Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu entwickeln.

Dies erfordert eine Atmosphäre der Offenheit und des gegenseitigen Respekts, sowohl innerhalb der Einrichtungen als auch zwischen den Trägern der Jugendhilfe.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich auf strukturell angelegte Ereignisse und Entwicklungen, die den Betrieb der Einrichtung betreffen, und nicht auf einzelne schwierige Entwicklungsverläufe von Kindern oder Jugendlichen.

Bei den unten genannten Vorfällen oder Entwicklungen handelt sich nicht um einen abschließenden Katalog, sondern die Auflistung dient der Orientierung zur Anwendung eines fachgerechten Ermessens seitens der Einrichtung.

Die Meldungen sind an das für das Betriebserlaubnisverfahren örtlich zuständige Jugendamt zu richten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt, informiert zusätzlich ggf. die Heimaufsicht die fallzuständigen Jugendämter über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. In bestimmten Fällen erfolgt auch zusätzlich und unmittelbar durch das örtlich zuständige Jugendamt die Weitermeldung an das Hessische Sozialministerium (siehe Betriebserlaubnis).

Weitergehende gesetzliche oder landesrechtliche Regelungen oder Regelungen durch die Betriebserlaubnis bleiben unberührt.

Was ist anzuzeigen? Was sind solche Ereignisse und Entwicklungen?

In der Betriebserlaubnis des Hessischen Sozialministeriums sind sog. besondere Vorkommnisse schon als meldepflichtig genannt:

- der Suizidversuch/Todesfall einer Betreuten/eines Betreuten;
- der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie deren rechtskräftige Verurteilung einer Straftat;
- erhebliche Straftaten, sexuelle und/oder gewaltsame Übergriffe von Mitarbeiter:innen
- weitere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (wie z. B. Brände, Unfälle);
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung;
wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung (wenn das Entgelt über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr kostendeckend ist);

- grob fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht;
- deutliche Abweichungen der Praxis von der Konzeption insbesondere betreffend auch durch unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchführer festgestellte Mängel in der Buch- und Aktenführung.

Diese Aufzählung stellt nur eine Orientierung dar und beschränkt sich auf die schwerwiegendsten Tatbestände und Vorkommnisse.

Darüber hinaus können auch folgende Vorfälle oder Entwicklungen Anlass für die Meldepflicht sein:

1. Verletzung von Kinderrechten

- grob unpädagogisches Verhalten des Personals, wie z.B. unzulässige Strafmaßnahmen,
- herabwürdigender Erziehungsstil
- Verletzung der Grundrechte/ Diskriminierungen seitens des Personals
- Tätliche Übergriffe zwischen Bewohner:innen, insbesondere bei deutlich unterschiedlichen Machtverhältnissen oder auch gegen Betreuungspersonal
- sexuelle Übergriffe zwischen Bewohner:innen oder auch gegen Betreuungspersonal
- Zur allgemeinen Frage, worin sich ein "grob unpädagogisches Verhalten" oder "unzulässige Strafmaßnahmen" ausdrücken, wird auf die „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.11.2000) verwiesen.

2. Bereich Betreuungspersonal

- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte;
- fristlose Entlassung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern;
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht
- Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit von Betreuungskräften im Dienst;
- Suchtprobleme, welche Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen hat
- Strafverfahren gegen Betreuungskräfte wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (harte Drogen)

3. Auffälliges Verhalten von Bewohner:innen

- Straftaten oder nach dem StGB strafbares Verhalten in der Einrichtung
- Entweichung eines Betreuten für mehr als 24 Stunden (in Rücksprache mit der zuständigen Heimaufsicht- ggf. ist hier nicht immer der ausgefüllte Meldebogen erforderlich)

4. Betreuungssituation und Einrichtungsbetrieb

- Umsetzung des Dienstplans (rechnerisch) deutlich unter dem Soll-Wert über mehr als 14 Tage (durch z.B. Erkrankungen, Kündigung etc.)
- Erhebliche wirtschaftliche Probleme durch z.B. andauernde unausgeglichene Einnahmen/Ausgaben-Situation, andauernde Unterbelegung
- Gehäufte Hilfebeendigungen abweichend von Hilfeplan über 20 % im zurückliegende
- Jahr (siehe § 99 (1) 1. i SGB VIII, Statistik Ziff. N, bei besonderen Zielgruppen ggfls.
- auch höherer Schwellwert)
- Mehrfach ausgefallene Kommunikationselemente, die Bestandteil der Konzeption und für den Betrieb von Bedeutung sind (z.B. Dienstbesprechungen, Teambesprechungen)
- Konzeptionell verankerte Beteiligungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum (
- mehr als 9 Monate) nicht in die Praxis umsetzen (z.B. Gruppenkonferenzen, Treffen der Kinder- und Jugendvertretung, Beschwerdemanagement, Hilfeplanung,...).
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wie ist zu verfahren?

Wenn in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform ein besonderes Vorkommnis festgestellt wird, ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 45 ff SGB VIII i. V. m. § 15 AG-KJHG Jugendamt unverzüglich (Brief oder Telefax) schriftlich zu informieren. (Legaldefinition „unverzüglich“: Ohne schuldhaftes Verzögern, d.h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“. (siehe unten Empfehlung BAGLJÄ, S.11)

Kontaktdaten:

Magistrat der Stadt Fulda

Amt für Jugend, Familie und Senioren

Bonifatiusplatz 1+3

36037 Fulda

Telefax: 0661/1022901

Landkreis Fulda

Fachbereich Kinder- und Jugendamt

Wörthstr. 15

36037 Fulda

Telefax: 0661/60069401

Welche Informationen sollte die Meldung enthalten:

- Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses;
- beteiligte Personen;
- Schilderung des besonderen Vorkommnisses;
- Ggfls. erste Sofortmaßnahmen/Hilfen (Abwehr von Gefahren);
- andere mit der Bearbeitung oder Lösung befasste Institutionen;
- eingeleitete Interventionen und weiteres Vorgehen;
- weitergehende Überlegungen zur Prävention (Schutzkonzept);
- vorläufige Einschätzung;
- weitere wichtige Informationen.

Wer ist darüber hinaus noch zu verständigen?

- Ggfls. die Personensorgeberechtigten,
- Ggfls. bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung/ Eingliederungshilfe das für die Hilfeplanung zuständige Jugendamt oder bei der Gewährung von Eingliederungshilfe das zuständige Sozialamt/ der überörtliche Sozialhilfeträger.

Quellen:

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes Einrichtungen nach § 45 SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Meysen/Eschelbach, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Seite 138, 139